

eines gerichtlichen Verfahrens beschreiben, erscheint als sehr schwierig, weil die Übergänge zu anderen politischen Handlungen oft fließend waren. Ein zweites Problem mit bedauerlichen Folgen ergibt sich aus der Geschwindigkeit der Bearbeitung. Sollten die geplanten Bände 8–10 wie angegeben 1996 ff. fertiggestellt werden, so darf man dies zwar im Vergleich zu anderen Editionsprojekten geradezu atemberaubend nennen, aber diese Beeilung hat auch ihren Preis: Eine zunehmende Anhäufung von Ungenauigkeiten und Fehlern schlich sich ein, wie einige Stichproben ergaben: Der angebliche Registraturvermerk auf der Rückseite der Urkunde Nr. 301 ist gar nicht vorhanden und gehört zu dem Stück Nr. 300. Die in einer Fußnote angegebene Unklarheit des Textes von Nr. 301, daß der Beauftragte die „Zweigung aufrichten“ soll und damit vielleicht eine „Streitbefestigung“ gemeint sein könne, klärt sich ganz einfach, wenn man die Urkunde zur Hand nimmt. Statt „aufrichten“ steht nämlich *ausrichten*, mhd. *uzrichten*, das in diesem Fall „ausgleichen, schlichten“ bedeutet. Der Streit soll also geschlichtet und nicht befestigt werden. Oder: Bei der Urkunde Nr. 203 wäre der angegebene Kanzleivermerk „per dominum imperatorem Nicolaus de Chremsir“ zu korrigieren in *per dominum imperatorem Johannes de Glacz*. Ein Druckort ist nicht angegeben, obgleich die Urkunde in MGH Const. 11 S. 523 Nr. 928 publiziert ist. Oder: Nr. 225, eine Urkunde für den Herzog von Pommern-Stettin, ist nach einer deutschen Abschrift des 15. Jh. in München aufgenommen worden. Es existieren aber zwei Originale im Vorpommerschen Landesarchiv in Greifswald, die nicht berücksichtigt wurden. Das lateinische Exemplar (!) mit Goldbulle an Seidenfäden trägt die Signatur „Rep. 2 Ducalia Nr. 113“, das zweite deutsche Exemplar mit Majestätsiegel liegt unter „Rep. 2 Ducalia Nr. 111“. Die angegebenen Beispiele illustrieren, daß Urkundenrecherchen und eine gründliche Untersuchung der Stücke eben ihre Zeit brauchen. Trotzdem, das sei unbenommen, liegt bei allen Bedenken mit dem vorliegenden Band für die an Quelleneditionen noch arme Kaiserzeit Karls IV. eine wichtige Publikation zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte vor. Olaf Rader

Hermann JAKOBS, Anmerkungen zur Urkunde Benedikts VIII. für Bernard von Hildesheim (JL 4036) und zu den Anfängen von St. Michael, Niedersächsisches Jb. 66 (1994) S. 199–214, zieht zur zeitlichen Einreihung des undatiert, aber (bis 1943) original überlieferten Stücks außer dem Rombesuch Heinrichs II. vom Juli 1022 auch denjenigen von 1014 in Betracht und begründet dies mit der jahrelangen Unsicherheit, ob Kanoniker oder Mönche die Neugründung innehaben sollten; eben dies könnte die Papsturkunde entschieden haben. R. S.

Uwe DUBIELZIG, Antikes aus der Schöpfungstraße. Bekanntes und Unbekanntes in einer bajuwarischen Urkunde, in: Niklas HOLZBERG, Friedrich MAIER u.a., *Ut poesis pictura II. Antike Texte in Bildern*, Band 2: Untersuchungen, Bamberg 1993, C. C. Buchners Verlag, ISBN 3-7661-5433-8, S. 139–155, 2 Abb., macht in der Arela einer Freisinger Traditionsnotiz von 772 (Nr. 50 der Ausgabe von Bitterauf) neben bekannten Formulierungsmustern auch den Einfluß einer offenbar verlorenen hexametrischen Dichtung heilsgeschichtlichen Inhalts wahrscheinlich. R. S.